

**Stellungnahme des Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverbandes (DeSH) zum
Referentenentwurf des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)
vom 04. März 2014**

Einführung

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH) ist die Interessenvertretung der Säge- und Holzindustrie auf Bundes- und Landesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen. Der Verband hat die Aufgabe seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie fachlichen Fragen national und international zu vertreten.

Der DeSH nimmt die aktuelle Debatte anlässlich der Novellierung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) in mehrfacher Hinsicht mit großer Sorge zur Kenntnis.

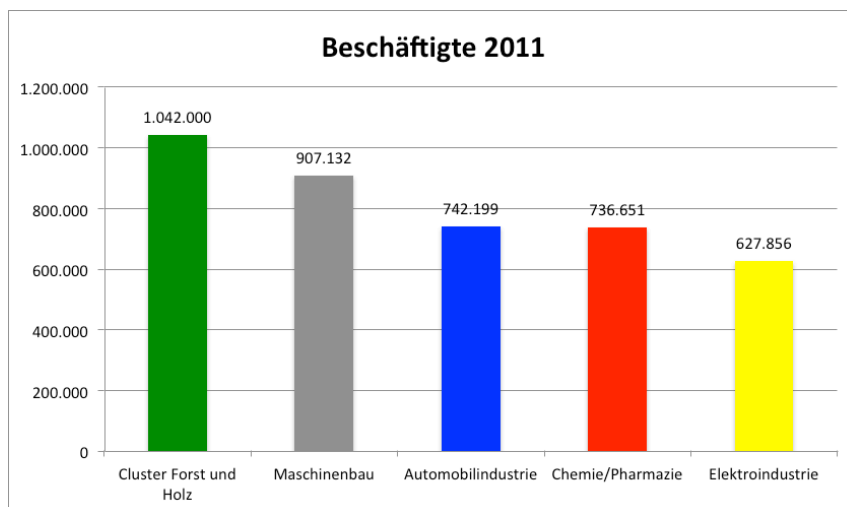
Mit Blick auf die zurzeit diskutierten Papiere (Eckpunkte, Arbeits- und Referentenentwurf) zur Novelle des EEG entsteht der Eindruck, dass die deutsche Säge- und Holzindustrie, die aufgrund ihrer zahlreichen Biomasseheizkraftwerke einen bedeutenden Baustein innerhalb der Energiewende darstellt, zukünftig nicht nur als „EEG-Anlagenbetreiber“ massive, teilweise bestandsschutzgefährdende Einschnitte hinnehmen soll, sondern auch ein weiterer Ausbau dieser effizienten und grundlastfähigen Anlagen gefährdet ist.

Allgemeines

Im Cluster Forst & Holz nimmt die deutsche Säge- und Holzindustrie eine Schlüsselposition ein.

Sie erwirtschaftet in Deutschland einen Gesamtumsatz von 180 Mrd. € und beschäftigt 1,1 Mio. Menschen. Damit hat sie volkswirtschaftlich eine größere Bedeutung als beispielweise die stahlerzeugende Industrie.

Abbildung 1:

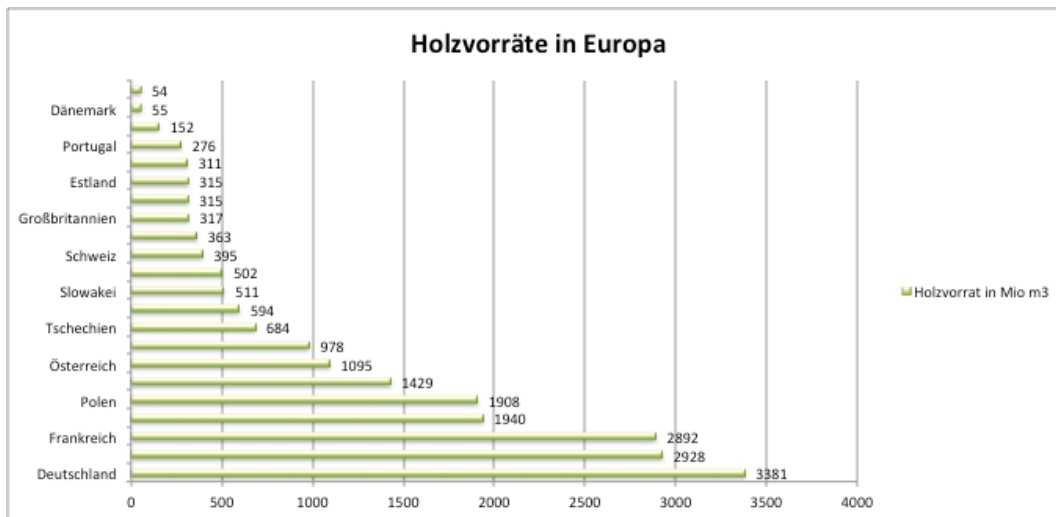


Quelle: Grafik erstellt durch DeSH auf der Basis folgender Daten: Seintsch, Björn in: Cluster Forst und Holz nach neuer Wirtschaftszweigklassifikation, Tabellen für das Bundesgebiet und die Länder 2000 bis 2011.

Die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz ist die wirtschaftliche Basis für das gesamte Cluster, das mit einem Gesamtumsatz von 400 Mrd. € Umsatz und 3,5 Mio. Beschäftigten im europäischen Vergleich mit 9% zur Wertschöpfung des produzierenden Gewerbes beiträgt.

Deutschland hat in diesem Zusammenhang mit 3,4 Mrd. Kubikmetern Holz in über 11 Mio. Hektar seit Jahrzehnten nachhaltig bewirtschaftetem Wald die größten Holzvorräte Europas.

Abbildung 2:



Quelle: Grafik erstellt durch den DeSH auf der Basis der Daten der Bundeswaldinventur².

Diese herausragende volkswirtschaftliche Bedeutung des Clusters Forst und Holz gilt es auch in Zukunft in Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern aufrechtzuerhalten und zu entwickeln.

Dies kann allerdings nur gelingen, wenn die wirtschaftlichen und (energie-)rechtlichen Rahmenbedingungen der Säge- und Holzindustrie es ermöglichen, im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Nur dann kann auch die wirtschaftliche Existenz der Waldbesitzer (allein über 2 Mio. private Waldbesitzer, hinzukommt der öffentliche Waldbesitz in Form von Staats-, Kommunal- und Körperschaftswäldern) gesichert werden, denn das verarbeitete Rundholz wird weitgehend aus den deutschen Wäldern aufgenommen und zu zahlreichen Produkten weiterverarbeitet.

Diese Produktionskette heißt es mit politischer Unterstützung aufrechtzuerhalten. Gegenwärtig ist diese Unterstützung nicht in allen Bereichen gegeben.

Zur Novelle des EEG

Der DeSH nimmt vor diesem Hintergrund zum Referentenentwurf des BMWi für die Reform des EEG (im Folgenden EEG-RE) mit Stand vom 04. März 2014 wie folgt Stellung:

A. Zur projektierten Neufassung der §§ 40ff. EEG-RE [Besondere Ausgleichsregelungen (BesAR)]

Position des Referentenentwurfs

Der Referentenentwurf enthält aufgrund der laufenden Verhandlungen mit der EU-Kommission noch keinen abschließenden Vorschlag zur Neuregelung der BesAR. Der DeSH ist sich auch dessen bewusst, dass zu diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit einer gesonderten Stellungnahme besteht.

Gleichwohl soll dieser Aspekt angesichts seiner herausragenden Bedeutung für die Säge- und Holzindustrie bereits jetzt angesprochen werden.

Vorschläge des DeSH für eine zukünftige Regelung:

Die deutsche Säge- und Holzindustrie ist im Zuge der Novellierung der BesAR in den §§ 40ff. EEG-RE als privilegierte Branche zu berücksichtigen.

Der deutschen Säge- und Holzindustrie drohen als Produzent hochwertiger Güter massive Belastungen, weil es bislang an einer klaren und unmissverständlichen Positionierung der gesetzgebenden Politik zur **Beibehaltung der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) des EEG für die Säge- und Holzindustrie** fehlt.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Säge- und Holzindustrie bei der **EEG-Umlage - Neufassung der §§ 40 ff. EEG** - entsprechend berücksichtigt wird.

Die BesAR des EEG dient dazu, die durch die EEG-Umlage entstehende Belastung der Stromkosten stromintensiver Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie von Unternehmen, die Schienenbahnen betreiben, zu begrenzen. **Ziel ist, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen** und damit die Arbeitsplätze in diesen Unternehmen **zu erhalten**.

Die EU-Kommission hegt Zweifel daran, dass sämtliche Branchen, die bislang von der BesAR profitieren, tatsächlich dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.

Diese Zweifel sind mit Blick auf die Säge- und Holzindustrie nicht begründet!

Für die **deutsche Säge- und Holzindustrie** ist die BesAR zur Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit **existentiell notwendig**.

Die deutsche Säge- und Holzindustrie produziert standardisierte Güter wie beispielsweise „Nadelschnittholz“, die weltweit gehandelt werden. Die Exportquote der dt. Sägeindustrie ist > 40%; die Importquote > 20%. Diese standardisierten Produkte werden zu einem einheitlichen Preis gehandelt. Die in den letzten Jahren bereits maßgeblich durch die Energiewende erhöhten Produktionskosten in Deutschland führten deshalb in Verbindung mit hohen Rohstoffkosten u. a. zu einer erheblichen Margendegression der deutschen Säge- und Holzindustrie, da die erhöhten Herstellungskosten aufgrund dieser vorherrschenden Marktsituation nicht weitergegeben werden konnten. Die Mehrkosten einer EEG-Umlage gehen damit letztlich zu Lasten der heimischen Holz- und Sägeindustrie. Dies hat zur Folge, dass die energieintensiven Betriebe der deutschen Säge- und Holzindustrie gegenüber ausländischen Wettbewerbern letztlich massiv benachteiligt sind und ein zukünftiger Ausschluss vom Markt droht. Wir gehen in diesem Zusammenhang aufgrund der Kostenstruktur der Säge- und Holzindustrie davon aus, dass die deutsche Säge- und Holzwirtschaft den Marktpreis um durchschnittlich 12% übertreffen müsste, um weiterhin wirtschaftlich arbeiten zu können, sofern sie künftig die besondere Ausgleichsregelung nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Dies ist auch für wirtschaftlich optimal aufgestellte Betriebe nicht darstellbar.

Sollte die Säge- und Holzindustrie deshalb zukünftig nicht mehr von der Befreiung der §§ 40 ff. EEG profitieren, werden wirtschaftliche Betriebe der deutschen Säge- und Holzindustrie zukünftig weitgehend von der Marktteilnahme ausgeschlossen, da die Wettbewerbsfähigkeit zu den anderen großen Schnittholzherstellern (insbesondere Russland, USA, China) nicht mehr gegeben ist.

Die damit verbundene Standortverschiebung führt letztlich auch klimapolitisch zu einer kaum wünschenswerten Intensivierung und Verlagerung von Treibhausgasemissionen im und ins Ausland.

B. Zur Befreiung von der EEG-Umlage im Fall des Eigenstromverbrauchs gem. § 37 Abs. 3 EEG 2012

Position des Referentenentwurfs:

Der Referentenentwurf zum EEG verzichtet, abweichend von der bisherigen gesetzlichen Regelung in § 37 Abs. 3 EEG 2012, nach der Letztverbraucher(-innen), welche eine Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreiben und den erzeugten Strom selbst verbrauchen, nicht an der EEG-Umlage beteiligt sind, auf eine solche Befreiung.

Vorschlag des DeSH:

Die Befreiung von der EEG-Umlage im Fall des Eigenstromverbrauchs gem. § 37 Abs. 3 EEG 2012 sollte beibehalten werden.

Der Erhalt der (vollständigen) EEG-umlagefreien Stromerzeugung ist geboten, da der Strom aus fester Biomasse bzw. in Form der Kraft-Wärme-Kopplung besonders ökologisch ist und das Ziel der Bundesregierung, den CO²-Ausstoß um 40 % zu senken unterstützt.

Begründung:

Beim Ausbau der erneuerbaren Energien spielt Holz als nachwachsender Rohstoff eine entscheidende Rolle. Die Energie aus holzbasierter Biomasse prozessgesteuerter Kraftanlagen der Holzindustrie trägt wesentlich zur Energiewende bei. Sie gehören zu den effizientesten Anlagen, da sie an Ort und Stelle des Aufkommens von Biomasse und des Energiebedarfs, Strom und Wärme aus nicht weiter verwertbaren Holzreststoffen erzeugen.

Diese effiziente energetische Verwertung von Holz – möglichst am Ende einer langen Nutzungskaskade – ist wichtiger Bestandteil von Kreislaufwirtschaft und Energiewende.

Die deutsche Sägeindustrie strebt dabei nach einer besonders ressourceneffizienten Nutzung unseres heimischen Rohstoffes Holz. Ressourceneffizienz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein Kubikmeter Rohholz derart verwertet wird, dass eine möglichst hohe Wertschöpfung, ein möglichst hoher Beschäftigungs- und Steuereinnahmeeffekt sowie im weiteren Verwendungszyklus ein möglichst hoher Wiederverwertungsgrad bezogen auf die eingesetzte Rohstoffmenge erzielt wird.

Durch die Nutzung von Holz in Kaskaden wird das Protokoll des Stoffstroms Holz maximal genutzt:

Es werden Primärrohstoffe eingespart, zudem wird das im Material gespeicherte CO² so lange wie möglich im Produkt gebunden, bevor das Holz energetisch verwertet wird. Holz gilt im Allgemeinen als CO²-neutraler Rohstoff - das heißt bei der Verbrennung wird nur so viel CO² freigesetzt wie beim Wachstum des Baumes im Holz gespeichert wurde.

Da in unseren Betrieben Sägenebenprodukte und Reststoffe vollständig verwertet werden, minimieren wir durch diesen Prozess den CO²-Ausstoß und unterstützen damit das Ziel, welches sich die Bundesregierung im Rahmen der nationalen Klimaschutzstrategie gesetzt hat, nämlich den CO²-Ausstoß bis 2020 um 40 % zu senken.

Auch im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die Verwendung von Holz nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern unterstützt ebenfalls das genannte Ziel der Bundesregierung.

C. Geplante Neuerungen für die Vergütung von Strom aus Biomasse

I. Zu §§ 1b, 20c EEG-RE [Ausbaukorridor Biomasse]

Position des Referentenentwurfs:

Der Referentenentwurf begrenzt den Ausbau der Bioenergie auf 100 MW/a in Form eines „atmenden Deckels“ mit Degressionsverschärfung bei Überschreitung des maximalen Zubaus (§ 1b Nr. 4 und § 20c).

Vorschläge des DeSH:

- 1. Erhöhung des Ausbaurkorridors auf 300 Megawatt bezogen auf die Bemessungsleistung und nicht auf die installierte Leistung pro Jahr und begrenzt auf den Zubau von Neuanlagen.**

Begründung:

1.1 Erhöhung des Ausbaurkorridors

Eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse um 100 MW/a (brutto) ist viel zu niedrig.

Der sukzessive Aufbau eines auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystems mit einem Verhältnis von 6.000 MW/a fluktuierender EE zu 100 MW/a versorgungssicherer EE ist damit nicht möglich. 100 MW Zubau (brutto) bieten keine ausreichende Überlebenschance für die relevanten Technologiepfade der Bioenergie. Das EEG 2012 hat bereits dazu geführt, dass sich der Ausbau der Bioenergie in 2012 und 2013 bei allen Technologiepfaden auf einem sehr niedrigen Niveau bewegt hat. Der jährliche Zubau im Bereich der Biomasseheizkraftwerke hat sich aufgrund der bereits vollzogenen EEG-Novellierungen 2009 und 2012 auf ein sehr niedriges Niveau von ca. 50 MW reduziert. Es ist dringend geboten, diesem Trend mit Blick auf die für die Versorgungssicherheit bedeutsame Grundlastfähigkeit der Biomasseheizkraftwerke und dem hohen Effizienzgrad dieser vielfach im KWK-Modus gefahrenen Anlagen umzukehren. Insgesamt sind mindestens 300 MW Zubau pro Jahr für die verfügbaren Bioenergie-Technologiepfade notwendig und nachhaltig verfügbar. Das hierfür erforderliche Potential – beispielhaft in Form von Energiepflanzen, forstlicher Biomasse, Abfall- und Reststoffe u. a. aus der Holz- und Sägeindustrie - ist naturfreundlich nutzbar was durch mehrere Studien - unter anderem im Auftrag der Bundesregierung – untermauert wird.

Bei einer geeigneten Verknüpfung dieses Ausbaus mit der Wärmeversorgung können die resultierenden Stromkosten ohne zusätzliche Belastung der EEG-Umlage gesteuert werden. Für die Energiewende würde ein Zubau von unter 100 Megawatt (MW) Biomasseanlagen das Fehlen von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien bedeuten, die kostengünstig und planbar am Ort der Verwendung erzeugt werden. Des Weiteren bliebe ein Potenzial von zusätzlichen Biomasseanlagen zur Erbringung von Regelenergie und Systemdienstleistungen ungenutzt, das zukünftig aufgrund der immer höher werdenden volatilen Einspeisung von Strom aus Windenergie- und PV-Anlagen dringend benötigt wird. Diese Systemdienstleistungen müssten daher auch weiterhin fossil und ebenso gefördert bereitgestellt werden.

Darüber hinaus würden ohne eine Anpassung des Ausbaurkorridors sowohl Arbeitsplätze und Unternehmenswerte als auch die Technologieführerschaft Deutschlands bei der Bioenergie verloren gehen. Des Weiteren würde die weitere Entwicklung der Technik und die Betreuung und Weiterentwicklung bestehender Projekte gefährdet.

1.2 Bezugsgröße Bemessungsleistung statt der installierte Leistung

Das jährliche Mindest-Ausbauziel von 300 MW sollte sich auf die Bemessungsleistung und nicht – wie im Referentenentwurf vorgesehen - die installierte Leistung beziehen.

Die Bezugsgröße der installierten Leistung bildet die Herausforderungen der Energiewende nur unzureichend ab. Die Energiewende setzt voraus, dass nachfrageorientierter erneuerbarer Strom bereitgestellt wird. Dazu sind insbesondere Biomasseheizkraftwerke hervorragend geeignet. Eine nachfrageorientierte Strombereitstellung durch Bioenergieanlagen, insbesondere wärmegeführte Biomasseheizkraftwerke im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bedingt aber eine über die Bemessungsleistung erheblich hinausgehende installierte Leistung, um möglichst viel Energie in Zeiten hoher Nachfrage zu erzeugen. Daher sollte auf die Bemessungsleistung abgestellt werden.

1.3 Ausbaukorridor auf den Zubau neuer Anlagen beschränken

Der Entwurf sollte dahingehend geändert werden, dass der Ausbaukorridor auf den Zubau neuer Anlagen bezogen und begrenzt wird. Änderungen von Bestandsanlagen sollten – insbesondere mit Blick auf den weiterhin gesetzlich unregelmäßig definierten Anlagenbegriff – nicht erfasst sein, um den Anlagenbetreibern bei effizienzsteigernden Umbaumaßnahmen oder z. B. dem notwendigen Austausch von Anlagenteilen in Schadensfällen die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit zu geben. Investitionshemmnisse, die nicht im Interesse der Versorgungssicherheit sein können, werden dadurch in sachangemessener Weise vermieden.

2. Zeitraum zwischen Betrachtungszeitraum und Degression um ein Jahr verlängern.

§ 20c EEG-RE sieht vor, dass sich die vierteljährliche Degression, die ab dem 01.01.2016 greift, von 0,5% auf 1,27% erhöht, wenn der Ausbaukorridor überschritten wird.

Im Rahmen des § 27 EEG-RE lassen sich dadurch nur wenige Bioenergieanlagen mit einer geringen Rendite verwirklichen, denn für die finanzierenden Banken dürfte ein bis zwei Jahre vor der geplanten Inbetriebnahme kaum abschätzbar sein, ob die der normalen Degression unterworfenen Vergütungssätze gelten (0,5%) oder die Sonderdegression in Höhe von 1,27% greift. Die Sonderdegression in Höhe von 1,27% dürfte deshalb vielfach ein „KO-Kriterium“ darstellen, zumal dieser Degressionssatz zumindest theoretisch jedes Vierteljahr greifen könnte. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Banken unter diesen Bedingungen allenfalls nur noch ausnahmsweise eine Bioenergieanlage im Rahmen des § 27 EEG-Referentenentwurf finanzieren.

II. Zu § 3 Nr. 1 EEG-RE [Regelung des Anlagenbegriffs]

Position des Referentenentwurfs:

Der Anlagenbegriff wird in § 3 Nr. 1 EEG-RE weiterhin nicht abschließend und unmissverständlich geregelt. Die Rechtsprechung des BGH vom 23. Oktober 2013 – VIII ZR 262/12 – bleibt unberücksichtigt.

Vorschlag des DeSH:

Der Anlagen- und Inbetriebnahmebegriff sollten unter Berücksichtigung des Urteils des BGH vom 23.10.2013 – VIII ZR 262/12 – eindeutig, insbesondere mit Blick auf Erweiterungs- und/oder Austauschkonstellationen geregelt werden, um ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit für die Praxis zu erreichen. Erweiterungen bestehender Anlagen zur Sicherung einer bedarfsgerechten Stromerzeugung sowie sonstige durch technische Verbesserungen an der Bestandsanlage erzielte Effizienzsteigerungen dürfen nicht zu einem Verlust der Vergütungsansprüche führen.

Begründung:

Bereits die Eckpunkte der Bundesregierung zum neuen EEG 2.0 sahen vor, dass „durch eine Klarstellung des Anlagenbegriffs sichergestellt wird, dass Erweiterungen bestehender Anlagen, die

eine bedarfsgerechte Stromerzeugung ermöglichen, nicht zu einem Verlust des bisherigen Vergütungsanspruchs führen“.

Eine solche Klarstellung ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen. Auch lässt der Referentenentwurf zum EEG vom 04. März 2014 eine Würdigung der Entscheidung des BGH (Az. VIII ZR 262/12) zum weiten Anlagenbegriff vermissen, so dass offene Fragen, die der weite Anlagenbegriff des BGH aufwirft, weiterhin nicht geklärt sind.

III. Zu § 3 EEG-RE [Definition von Abfall- und Reststoffen]

Position des Referentenentwurfs:

Der Referentenentwurf enthält in § 3 EEG-RE keine Erläuterung oder Definition, was unter Abfall- und Reststoffe zu fassen ist.

Vorschlag des DeSH:

Es muss weiterhin gewährleistet sein, dass (Sägewerks-)Rinde und Sägenebenprodukte als Reststoffe weiterhin eine besondere Vergütung über die Einsatzstoffvergütungsklassen I oder II erfahren.

Nach Ansicht der deutschen Säge- und Holzindustrie muss auf jeden Fall – wie bisher - sichergestellt werden, dass zu den Reststoffen auch (Sägewerks-)Rinde und Sägenebenprodukte gehören und diese Stoffe – wie oben bereits dargestellt - weiterhin eine besondere Vergütung über die Einsatzstoffvergütungsklassen I oder II erfahren.

Die Eckpunkte zum EEG sowie der Arbeits- und Referentenentwurf dürfen auch insoweit auf keinen Fall hinter die Koalitionsverhandlungen zurückfallen und diese konterkarieren.

IV. Zu §§ 16f i.V. m. 22ff, 27, 27c, 32a-c [EEG-Vergütungen]

Position des Referentenentwurfs:

Der Entwurf sieht in den §§ 16, 17 i. V. m. §§ 22ff, 27, 27c, 32a-c EEG-RE ein neu konzipiertes Vergütungssystem in Form einer Grundförderung mittels eines (vorrangigen) Marktprämienmodells (sog. geförderte Direktvermarktung) gem. §§ 22 – 22b EEG-RE mit redundanter Einspeisevergütung für größere Anlagen in Ausnahmefällen gem. § 22d EEG-RE vor. Kleinen Anlagen soll gem. § 22c EEG ein Wahlrecht zwischen diesen Modellen zustehen. Diese „allgemeine“ Förderung soll durch eine „besondere“ Förderung in Form einer veränderten Flexibilitätsprämie gem. §§ 32a-c EEG-RE für Biogasanlagen ergänzt werden. Die bisherigen Boni-Regelungen nach Maßgabe der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II sind nicht mehr vorgesehen.

Vorschläge des DeSH:

1. Beibehaltung des Wahlrechts zwischen geförderter Direktvermarktung und Einspeisevergütung auch für größere Anlagen; klare Definition der Ausnahmetatbestände in § 22d EEG-RE.

Begründung:

Die zwischen größeren und kleineren Anlagen differenzierende Regelung des Entwurfs ist deutlich ambitionierter ausgestaltet, als dies im Koalitionsvertrag noch vorgesehen war. Der Koalitionsvertrag sah die Einstiegsschwelle zur verpflichtenden Direktvermarktung noch bei 5 MW. Diese Schwelle erscheint weiterhin sachangemessen, zumal die Marktintegration der Erneuerbaren Energien im Bereich der Biomasse dadurch nicht in erheblicher Weise berührt wird, denn bereits derzeit ist in erheblichem Umfang eine freiwillige Direktvermarktung festzustellen. Andererseits wird durch die Regelung eines entsprechenden Wahlrechts eine zusätzliche Planungs- und Investitionssicherheit generiert, die im Interesse eines nachhaltigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien im Bereich der Biomasseheizkraftwerke zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sinnvoll ist.

Gleichzeitig wird damit die Ausnahmeregelung des § 22d EEG-REE weitgehend entbehrlich, die sich ohnehin Bedenken im Hinblick auf eine nicht hinreichende Bestimmung der „Ausnahmen“ im Sinne der Vorschrift auszeichnet und damit zu Streitigkeiten Anlass geben dürfte. Insoweit wird angeregt, die Ausnahmetatbestände klar zu definieren.

<p>2. Sicherung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II und deren Weiterentwicklung zur Verbesserung der energetischen Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, Abfall- und Reststoffen, z. B. der in der Säge- und Holzindustrie anfallenden und nicht in einer stofflichen Nutzungskonkurrenz stehenden Rinde.</p>
--

Begründung:

Eine Streichung der bisherigen Einsatzstoffvergütungsklassen I und II für nachwachsende Rohstoffe sowie land- und forstwirtschaftliche Nebenprodukte macht die sinnvolle Steuerung in Richtung naturorientierter Einsatzstoffe unmöglich. Dies trifft die Säge- und Holzindustrie in besonderer Weise, denn die in der Säge- und Holzindustrie anfallende Menge Rinde, die nach dem EEG 2009 aufgrund des NAWARO-Bonus und nach dem EEG 2012 aufgrund der speziellen Einsatzstoffvergütung als nachwachsender Rohstoff besonders gefördert wurde, ist - anders als im energetischen Bereich – nicht bzw. nur sehr schwer zu vermarkten.

Daher sollten die Einsatzstoffvergütungsklassen I und II gesichert werden.

Eine komplette Streichung dieser besonderen Förderung über die Einsatzstoffvergütungsklassen I und II, würde den Neubau von Biomasseheizkraftwerken im Bereich der Säge- und Holzindustrie vielfach ökonomisch unmöglich machen und vollständig zum Erliegen bringen. Die entscheidenden Potenziale, die von den o.g. Stoffen ausgehen, könnten somit nicht genutzt werden.

Im Koalitionsvertrag wurde dementsprechend auch vereinbart, dass die Nutzung von regional verfügbaren Potentialen nachwachsender Rohstoffe neben den Abfall- und Reststoffen eine Zukunft behalten muss. Diese Mobilisierung und sinnvolle Nutzung, ist nur mit einem Beibehalt der Förderung nach den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich. Nur so kann auch das große Potenzial von Biomasseheizkraftwerken zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme gehoben werden.

Die Eckpunkte zum EEG sowie der Arbeits- und Referentenentwurf dürfen insoweit auf keinen Fall hinter die Koalitionsverhandlungen zurückfallen und diese konterkarieren.

<p>3. Überarbeitung der Flexibilitätsprämie und Erweiterung auf Anlagen, die feste Biomasse einsetzen.</p>

Begründung:

Die bislang in § 33i EEG 2012 nur für Biogasanlagen geregelte Flexibilitätsprämie wird durch die angedachte Neukonzeption letztlich in eine „Abregelungsprämie“ für bestehende Biogasanlagen umgewandelt, denn gem. § 32c EEG-RE wird nur noch die Reduzierung der Stromproduktion honoriert. Dies kann nicht überzeugen.

Ein auf erneuerbaren Energieträgern basierendes Energiesystem setzt neben nicht steuerbaren PV- und Windkraftanlagen physikalisch steuerbare (Heiz-)Kraftwerke zur Absicherung von Ausfallrisiken voraus. Biomasseanlagen können diese Leistungen vielfach mit geringeren Kosten durch eine flexible und bedarfsorientierte Fahrweise erbringen und zudem Regelenergie und Systemdienstleistungen sowie eine gesicherte Leistung anbieten. Bereits heute stellt die Bioenergie mehrere 100 MW Regelenergie zur Verfügung.

Die Kosten für diese Flexibilisierung sind regelmäßig nicht höher als die Kosten für die Flexibilisierung von konventionellen Kraftwerken. Um diese neue systemische Rolle in der Energieversorgung wahrnehmen zu können, benötigt die Bioenergie jedoch eine Marktperspektive, welche durch den vorgesehenen Regelungen im EEG-Referentenentwurf entzogen werden. Diese sind dementsprechend zu überarbeiten und auf alle Formen der Bioenergieanlagen zu erweitern, wobei die Regelungen zur Flexibilisierung die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Anlagenarten - Biogasanlagen einerseits und weiteren Bioenergieanlagen (Biomasse-Heizkraftwerken, Biomasse-Vergasungs-Anlagen und Pflanzenöl-BHKW) andererseits – in den Blick zu nehmen haben.

Um dieser Situation gerecht zu werden, ist es notwendig, eine Flexibilitätsprämie grundsätzlich für alle Bioenergieanlagen als Neu- und Bestandsanlagen zu ermöglichen und diesbezügliche inhaltliche Anpassungen vorzunehmen.

V. Zu den §§ 66, 67 EEG-RE [Übergangsregelungen und Vertrauens- und Bestandsschutz]

Position des Referentenentwurfs:

§ 66 EEG-RE enthält eine allgemeine Übergangsbestimmung, die für „Strom aus Biomasse“ durch die in ihrem Anwendungsbereich spezielle Regelung 67 EEG-RE ergänzt wird.

Vorschläge des DeSH:

- 1. Vollständige Überarbeitung des § 66 EEG-RE mit dem Ziel einer transparenten, den Vertrauens- und Bestandsschutz gewährleistenden Regelung durch klare Zuordnung der Bestandsanlagen zu den jeweiligen Fassungen des EEG, die bislang für sie gelten.**

Begründung:

Die Regelung in § 66 EEG-RE ist außerordentlich komplex und intransparent. Für die beteiligten Kreise (Anlagen- und Netzbetreiber) ist sie kaum noch sachgerecht handhabbar; der Vertrauens- und Bestandsschutz ist damit bereits in erheblichem Maße gefährdet. Es wird deshalb angeregt, die Regelung nochmals vollständig zu überarbeiten und für Bestandsanlagen eine dem Vertrauens- und Bestandsschutz gerecht werdende klare Zuordnung zu den jeweiligen Fassungen des EEG, die für die Anlagen bislang galten, zu treffen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, folgende Aspekte in besonderer Weise zu berücksichtigen:

1.1 Erweiterung des Vertrauensschutzes in § 66 Abs. 1 EEG-RE auf alle im Genehmigungsverfahren befindliche Anlagen und Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015.

Begründung:

Der Vertrauensschutz soll sich nach den Vorgaben des Koalitionsvertrages auf alle Projekte erstrecken, die bereits Investitionen in Planungen, Genehmigungsvorbereitungen, Genehmigungen oder Bau getätigt haben. Die Vorgaben des Koalitionsvertrages gehen also deutlich weiter als der bisherige Vorschlag. Sie erfassen nicht nur Anlagen, die vor dem 01. August in Betrieb gegangen sind. Die beabsichtigte Regelung gewährleistet damit nicht einen substanziellen Vertrauensschutz für geplante Anlagen und gefährdet darüber hinaus massiv sich derzeit in der Planung und Projektierung befindliche Bioenergieanlagen.

Sie verkennt im Übrigen, dass die Fertigstellung von Bioenergieprojekten nach erfolgter Genehmigung regelmäßig ein bis zwei Jahre (z.B. Biomasse-HKW benötigen nach beantragter Genehmigung ca. 2 Jahre bis zur Inbetriebnahme) in Anspruch nehmen. Die Übergangsfrist sollte deshalb bis zum 31.12.2015 für Bioenergieprojekte gelten, um bereits getätigte Investitionen nicht zu ruinieren und vergleichbar der Regelung des § 66 EEG 2012 ein zeitlich zu befristendes Wahlrecht einräumen.

1.2 Keine Anwendung des § 46 EEG-RE auf Bestandsanlagen gem. § 66 Abs. 1 EEG-RE.

Begründung:

§ 46 Nr. 1 EEG-RE, der nach der Übergangsbestimmung des § 66 EEG-RE auch für Bestandsanlagen gilt, regelt, dass der Anlagenbetreiber nunmehr bis zum 28. Februar eines jeden Jahres „alle“ für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung stellen muss. Dies dürfte eine deutliche Verschärfung der Nachweispflichten gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellen, denn damit dürften beispielhaft beim Netzbetreiber bereits vorhandene Informationen nochmals im Rahmen der Abrechnung beigestellt werden müssen. Völlig unklar ist auch, was der Begriff „alle“ tatsächlich zu umfassen hat. Es wird deshalb angeregt, die Regelung nicht auf Bestandsanlagen anzuwenden und im Übrigen näher zu konkretisieren.

2. Klarstellung des Anwendungsbereichs von § 67 EEG-RE und ggfls. ersatzlose Streichung des (rückwirkenden) Verbotes von Effizienzsteigerungen gem. § 67 Abs. 1 EEG-RE.

Begründung:

§ 67 EEG-RE wirft im Hinblick auf seinen Anwendungsbereich Zweifelsfragen auf. Der Gesetzestext steht augenscheinlich in einem offenen Widerspruch zu der Begründung des § 67 EEG-RE.

So spricht die Überschrift § 67 EEG-RE „Übergangsbestimmungen für **Strom aus Biomasse**“, augenscheinlich für einen Anwendungsbereich, der jede Art von Biomasse gem. § 3 Nr. 10 EEG-RE erfasst. Die Begründung des Entwurfs zu § 67 EEG 2014 spricht andererseits dafür, dass die Regelung nur Biogasanlagen erfassen soll.

Da für die Leser des Referentenentwurfs zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollziehbar ist, ob es sich bei der in der Fassung der Überschrift um ein Versehen handelt und die Regelung nur für „Strom aus Biogasanlagen“ gelten soll, bitten wir in diesem Punkt um Klarstellung.

§ 67 Abs. 1 EEG-RE bestimmt, dass alle vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommene Anlagen nur noch bis zur Höhe der Höchstbemessungsleistung nach dem jeweils anzuwendenden EEG vergütet werden. Der überschießende Anteil erhält nur den Monatsmarktwert im Sinne des § 3 Nr. 19 EEG-RE. Wir halten die Begrenzung der Altanlagen auf die Höchstbemessungsleistung – soweit sie auch Biomasseheizkraftwerke erfassen sollte - für verfassungsrechtlich bedenklich, denn sie beinhaltet letztlich eine unechte Rückwirkung. Sie ist auch sachlich im Sinne einer Förderung Erneuerbarer Energien nicht überzeugend, da sie die Möglichkeit der Anlagenbetreiber ihre Anlagen – entsprechend dem erklärten Willen der Bundesregierung - effizient weiterzuentwickeln und den Herausforderungen der Energiewende gerecht zu werden, in substantieller Weise begrenzt.

3. Ersatzlose Streichung der Regelung in § 67 Abs. 2 Nr. 3 EEG-RE.

Begründung:

Die Regelung ist nicht nachvollziehbar. § 27c EEG-RE enthält in Abs. 1 keine Nr. 2.

Kontakt:

Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e.V. (DeSH)
Katrin Büscher, Juristin / Referentin Politische Kommunikation
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Email: katrin.buescher@saegeindustrie.de
Tel.: 030 - 22 32 04 90
Fax.: 030 - 22 32 04 89